



- Beschluss -

Einbringer

01 Der Oberbürgermeister

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	15.08.2022	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	23.08.2022	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	05.09.2022	geändert beschlossen

Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt den Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
20	15	1

Anlage 1 Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der
Bürgerschaft der UHGW öffentlich

Anlage 2 Selbstauskunft Transparenz- und Verhaltenskodex öffentlich



Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Präambel

Die Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tragen besondere Verantwortung für das Ansehen der Stadt und ihrer Verwaltung und das Vertrauen der Einwohner*innen in das Handeln der kommunalen Entscheidungsträger*innen.

Ihr uneigennütziges Handeln als Mandatsträger*innen ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Handlungsmaxime für alle Mitglieder der Bürgerschaft ist der Leitsatz „Suchet der Stadt Bestes“.

Die Ausübung des Mandats ist unvereinbar mit jedweder Art der persönlichen Vorteilsnahme, der Vorteilsnahme für ihre Angehörigen oder selbiger für Dritte. Schon der Anschein ist zu vermeiden.

Im Hinblick auf die erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bekennen sich die Mitglieder der Bürgerschaft zu den nachfolgenden Grundsätzen und werden diesen vollumfänglich gerecht.

Der Ehrenrat achtet auf die Einhaltung des Transparenz- und Verhaltenskodexes.

Grundsätze

Die Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

. treten uneingeschränkt für Korruptionsprävention ein.

Zu dem vorbildlich Verhalten gehört, dass Korruption und Korruptionsversuche weder geduldet noch unterstützt werden und Interessenkonflikte vorsorglich dem Ehrenrat zur Kenntnis gegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die städtische Ansprechperson für Korruptionsvorsorge zu konsultieren.

. unterlassen im direkten und indirekten Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats die Annahme von Zuwendungen und Vergünstigungen jeglicher Art.

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig.

Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben.

Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

Angebote, die den vorstehenden Sachverhalten zuzuordnen sind, sind unverzüglich dem Ehrenrat schriftlich zur Kenntnis zu geben.

. übergeben werthaltige Geschenke, die ihnen bei offiziellen Anlässen als Repräsentanten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald überreicht werden und deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde, umgehend dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin.

Hierzu zählen zum Beispiel überreichte Gastgeschenke bei Reisen in die befreundeten Städte und Partnerstädte sowie im Rahmen von Veranstaltungen, die als Repräsentanten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wahrgenommen wurden.

. nehmen in Ausübung ihres Mandats grundsätzlich keine Spenden entgegen.

Ausnahme sind Spenden im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für die Stadt überreicht werden. Die Spenden sind unverzüglich dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin zu übergeben.

Über die Annahme entscheiden die in der KV M-V und der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vorgesehenen Gremien durch Beschluss.

. werden der ihnen auferlegten Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 der KV M-V immerwährend gerecht.

Die von der Verschwiegenheitspflicht erfassten Informationen dürfen nicht zur Erlangung eines persönlichen Vorteils oder zum Vorteil Dritter verwendet oder weitergegeben werden.

. beachten strikt die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Mitwirkungsverbote, insbesondere § 24 Abs. 1 und Abs. 3 KV M-V.

Unaufgefordert ist bereits die Annahme von Interessenkonflikten im Rahmen der Mandatsausübung dem vorsitzenden Mitglied des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen bzw. in der Sitzung der Bürgerschaft dem Präsidenten/der Präsidentin der Bürgerschaft anzuzeigen.

. erteilen Selbstauskunft gem. der Anlage zum Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die Mitglieder der Bürgerschaft unterrichten den Ehrenrat jährlich zum 31. Dezember über ihre ausgeübten Berufe/Tätigkeiten, nebenberufliche Tätigkeiten (zum Beispiel Berater-, Gutachter- oder Geschäftsführertätigkeiten), ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und in jeglichen anderweitigen Kontrollgremien verselbstständigte Aufgabenbereiche der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die Selbstauskunft erstreckt sich auch auf die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, Funktionen in Vereinen, Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden und dergleichen.

Die genannten Auskünfte zu Mitgliedschaften sind entbehrlich soweit diesbezügliche Beschlüsse durch die Bürgerschaft gefasst wurden.

Die Erteilung der Selbstauskunft erfolgt auf freiwilliger Basis und wird im Bürgerinformationssystem ALLRIS veröffentlicht.

. geben dem Ehrenrat Auskunft über ihre geschäftlichen Beziehungen zu und Verträge mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen. Gleiches gilt für Unternehmensbeteiligungen und für das Tätigwerden für Dritte, sofern ein Bezug zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht.

Diese Auskunftserteilung erfolgt freiwillig und ist entbehrlich für die von § 5 Abs. 5 Ziffer 1 Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (HS UHGW) erfassten Verträge.

Gleiches gilt für Entscheidungen des Oberbürgermeisters gem. § 10 Absatz 3 HS UHGW hinsichtlich Vertragsabschlüssen mit Mitgliedern der Bürgerschaft.

Vorausgesetzt wird hier, dass der Oberbürgermeister seiner Mitteilungspflicht gem. § 10 Abs. 9 HS UHGW nachgekommen ist.

Der Ehrenrat hat diese Auskünfte der Mandatsträger*innen stets vertraulich zu handhaben.

Ehrenrat

Der Ehrenrat der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald achtet auf die Einhaltung des Transparenz- und Verhaltenskodexes.

Ihm gehören der Präsident/die Präsidentin der Bürgerschaft, die Fraktionsvorsitzenden und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin an.

Erforderlichenfalls werden im Einzelfall beratend die Ansprechperson für Korruptionsvorsorge und der /die Leiter*in des Rechtsamtes hinzugezogen. Der Ehrenrat trifft die jeweilige Hinzuziehungsentscheidung mit der Mehrheit der Mitglieder.

Der Vorsitz des Ehrenrates rotiert jährlich unter den Fraktionsvorsitzenden.

Der Ehrenrat wird tätig auf Antrag eines Mitglieds der Bürgerschaft, einer Fraktion der Bürgerschaft oder des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin. Die Beratungen finden nichtöffentlich statt.

Die Entscheidungen des Ehrenrates erfordern eine Zweidrittelmehrheit. Das vorsitzende Mitglied des Ehrenrates informiert die Mitglieder der Bürgerschaft in nichtöffentlicher Sitzung über Entscheidungen. Die Entscheidungen tragen empfehlenden Charakter für das Handeln der Bürgerschaft.

Der Ehrenrat erstattet der Bürgerschaft jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht in anonymisierter Form.

Anlage

Anlage

Transparenz- und Verhaltenskodex der Mitglieder der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Vermerk: Handhabung der Unterlage sollte vollumfänglich digital erfolgen können

A Selbstauskunft, die im Bürgerinformationssystem ALLRIS zu veröffentlichen ist.

Name, Vorname:

ausgeübte/r Beruf/Tätigkeit:

Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten

Mitgliedschaften in Kontrollgremien verselbstständigter Aufgabenbereiche der UHGW

Mitgliedschaften in Organen privatrechtlicher Unternehmen

Funktionen in Vereinen, Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden und dergleichen

B Selbstauskunft, die vertraulich zu handhaben ist.

Geschäftliche Beziehungen zu und Verträge mit der UHGW und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen

Unternehmensbeteiligungen

Tätigwerden für Dritte, sofern ein Bezug zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben der UHGW besteht

Datum

Unterschrift